

# LEISTUNGSVEREINBARUNG ENTWICKLUNG (LSV)



Januar 2020

**ENTWICKLER:**

---

**PROJEKT/GEGENSTAND:**

---

Entwicklungsleistung (inkl. Zeitplan und Milestones)

---

---

---

Spezifikationen

---

---

---

Sicherheits- und Qualitätsanforderungen

---

---

---

Entwicklungskosten (Pauschal, Upfront, Milestone)

---

---

---

Beiträge Thorburg Corporation

---

---

---

Referenzierte Unterlagen

---

---

---

Abweichungen von der LSV bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Thorburg Corporation.  
Die LSV ist integraler Bestandteil der Vereinbarung betreffend Entwicklungsleistungen (Version Januar 2020).

# VEREINBARUNG ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN



Januar 2020

## Geltungsbereich

Nachstehende Vereinbarung gilt für die Erbringung von Entwicklungsleistungen für die Thorburg Corporation ("TCO") durch den Entwickler ("Entwickler").

## Leistung

Die Einzelheiten der vom Entwickler zur Realisierung des Entwicklungsvorhabens zu erbringenden Entwicklungsleistungen ("Entwicklungsleistungen") und der ggf. von TCO zu leistenden Beiträge ("Leistungsbeiträge") sind in der Leistungsvereinbarung ("LSV") festgelegt, welche wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung ist. Die lieferrelevanten Aufgaben und Aktivitäten stellen keine Beauftragung des Entwicklers mit einer Serienlieferung dar.

Soweit in der LSV Entwicklungsbeiträge von TCO vorgesehen sind, ist TCO berechtigt, zur Erbringung dieser Beiträge Dritte einzuschalten. Der Entwickler ist verpflichtet, mit diesen Dritten nach besten Kräften zusammen zu arbeiten. Sofern TCO im Rahmen ihres Instruktionsrechts während der Entwicklung Qualität oder Quantität der Entwicklungsleistungen anpasst, werden die Kosten dem tatsächlichen Mehr- oder Minderaufwand angepasst.

Der Entwickler gestattet TCO die Einsichtnahme in die verfügbaren endgültigen und vorläufigen materiellen und immateriellen Ergebnisse, die vom Entwickler bei der Durchführung des Entwicklungsvorhabens gewonnen werden ("Arbeitsergebnisse").

Der Entwickler stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung sämtliche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen Rechtsnormen eingehalten werden, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar mit der Durchführung von Teilarbeiten betraute Dritte einschliesslich freier Mitarbeiter („Unterentwickler“) im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt. Der Entwickler stellt die TCO Group von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Entwickler oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar eingesetzter Unterentwickler eine einschlägige Rechtsnorm nicht einhält oder verletzt.

Der Entwickler verpflichtet sich, zur Erreichung der Vertragsziele qualifiziertes Personal mit grösster Sorgfalt auszuwählen und zu überwachen und nach besten Kräften für die Kontinuität der Zusammensetzung des benötigten Personals während der Vertragslaufzeit zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Person des Projektleiters.

Der Entwickler verpflichtet sich, die Entwicklungsleistungen so auszuführen, dass die in der LSV vereinbarten Anforderungen erfüllt werden. Der Entwickler führt die übernommenen Entwicklungsleistungen nach besten Kräften mit äusserster Sorgfalt unter Ausnutzung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwertung seines bestehenden und während der Laufzeit dieser Vereinbarung hinzugewonnenen Know-how's durch.

## Geheimhaltung

Die Zusammenarbeit der Parteien wird Dritten nicht mitgeteilt. Zu den von den Geheimhaltungspflichten erfassten Informationen gehören insbesondere

- a) nicht öffentliche Geschäftsgeheimnisse, Know-how oder Ergebnisse der jeweils anderen Partei, die im Rahmen des Projektes ausgetauscht werden,
- b) die Beschreibung des Projektes,
- c) die in Aussicht genommenen Terminpläne, Ziele und Ideen der jeweils anderen Partei für die Ausführung des Projektes,
- d) andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, insbesondere Entwicklungsergebnisse, Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge, die eine Partei im Rahmen des Projekts über die jeweils andere Partei oder ihre Produkte erlangt, sowie
- e) jegliche Unterlagen und Informationen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung der Information als vertraulich anzusehen sind.

Die Parteien werden im Zusammenhang mit Erfindungen sicherstellen, dass keine im Sinne des Patentgesetzes neuheitsschädlichen Vorgänge eine etwaige Patenterteilung verhindern oder gefährden.

Sofern und soweit es im Rahmen des Projekts erforderlich ist („Need-to-know-Prinzip“) darf eine Partei Informationen weitergeben an

- a) ihre zusammengehörigen Unternehmen und
- b) mit ihr vertraglich verbundene Dritte im Zusammenhang mit dem Projekt, sofern dies nicht im Einzelfall für bestimmte Informationen ausgeschlossen wurde, sofern es sich bei dem Empfänger nicht um einen Wettbewerber der anderen Partei handelt und dies gesetzlich zulässig ist. Die Parteien sind einander dafür verantwortlich, dass dem Empfänger vor

der Weitergabe die entsprechenden Pflichten auferlegt und von diesem eingehalten werden.

### **IP Rechte und Arbeitsergebnisse**

Der Entwickler ist bei der Durchführung des Entwicklungsvorhabens unter Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt bemüht, ein von „IP Rechten“ (Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Urheberrechte, andere gewerbliche oder geistige Schutzrechte, unabhängig davon ob sie sich im Anmeldestadium befinden oder bereits eingetragen sind, und technische Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Know-How und Erfindungen) Dritter freies Entwicklungsergebnis zu erreichen. Ansprüche hieraus stehen TCO solange zu, wie TCO von Dritten in Anspruch genommen werden kann.

Sind dem Entwickler IP Rechte Dritter bekannt, die dem angestrebten Entwicklungsergebnis entgegenstehen können, hat er diese TCO unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und die Entscheidung von TCO über deren Verwendung oder Nicht-Verwendung einzuholen.

Die Inhaberschaft an IP Rechten, die vor Beginn oder ausserhalb des Projekts bestanden oder gewonnen werden („Altschutzrechte“) bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.

Der Entwickler wird TCO seine Altschutzrechte unverzüglich offenlegen, soweit sie im voraussichtlichen Entwicklungsergebnis Verwendung finden. Er teilt TCO ferner mit, ob Beschränkungen in der Verwendung dieser Altschutzrechte bestehen.

Die Rechtsinhaberschaft an den Arbeitsergebnissen fällt TCO mit ihrer Entstehung zu, die Arbeitsergebnisse sind TCO soweit möglich zu übergeben. Soweit für die Arbeitsergebnisse IP Rechte angemeldet werden können, ist TCO insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür IP Rechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen.

Der Entwickler wird TCO die für die Schutzrechtsverfolgung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit erforderlich, TCO bei der Anmeldung unterstützen, und alles unterlassen, was für die Erteilung der nachgesuchten IP Rechte schädlich sein könnte. Der Entwickler hat Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Entwicklungsvorhabens machen, gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; das Recht an der Erfindung ist unverzüglich auf TCO zu übertragen.

### **Nutzungsrechte**

An Altschutzrechten des Entwicklers, die für die Nutzung des Entwicklungsergebnisses erforderlich

sind, erhält TCO ein zeitlich, inhaltlich und örtlich unbegrenztes, unwiderrufliches, kostenloses und nicht-ausschliessliches Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Dieses Nutzungsrecht kann von TCO auf mit ihr verbundene Unternehmen („TCO Group“) unterlizensiert werden und ist auf die Nutzung des Entwicklungsergebnisses in allen von der TCO Group derzeit oder zukünftig angebotenen Produkten und Dienstleistungen und die Nutzung eines an diese angepassten Entwicklungsergebnisses beschränkt.

TCO erhält das ausschliessliche Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse.

Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Entwicklers geschützt sind, räumt der Entwickler TCO hiermit das ausschliessliche, unterlizensierbare, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen und zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten.

Der Entwickler sorgt dafür, dass er zur Einräumung der Rechtsinhaberschaft, von Nutzungsrechten und auch an Arbeitsergebnissen und IP Rechten der mit ihm zusammengehörigen Unternehmen oder Untertwicklern ohne Rücksicht auf die rechtliche Natur der jeweiligen Zusammenarbeit berechtigt ist, und räumt diese dann auch ein.

### **Vertragsdauer, Kündigung, Verschiedenes**

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Annahme durch die Parteien in Kraft und dauert, soweit sie nicht vorher gekündigt oder in sonstiger Weise beendet wird, bis zum Abschluss des Entwicklungsvorhabens.

Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieser Vereinbarung über das Vertragsende hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach dem Ende der Vereinbarung wirksam. Dies gilt insbesondere für die Geheimhaltung, die IP Rechte und Arbeitsergebnisse sowie betreffend Nutzungsrechten enthaltenen Regelungen.

Im Falle der Kündigung oder sonstiger Beendigung gehen alle bis dahin geschaffenen Arbeitsergebnisse auf TCO über. Weiterhin sind sämtliche dem Entwickler von TCO überlassenen Gegenstände zu retournieren, unabhängig davon, ob sie bearbeitet oder un bearbeitet sind.

Änderungen und Kündigung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Soweit Einzelheiten in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelt sind, ist Werkvertragsrecht anzuwenden. Es ist Schweizer Recht (unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts) anwendbar. Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.